



Ausschlagung einer Erbschaft (gem. § 1942 ff. BGB)

Allgemeines:

Möchte ein Erbe eine Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht annehmen, muss er diese nach deutschem Recht ausschlagen. Die Ausschlagung der Erbschaft muss fristgerecht gegenüber dem deutschen Nachlassgericht erfolgen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Nachlass überschuldet ist.

Form der Ausschlagung:

Die Ausschlagung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Nachlassgericht. Wird die Erklärung nicht direkt gegenüber dem Nachlassgericht abgegeben, bedarf sie der öffentlichen Beglaubigung.

Wenn der Ausschlagende seinen Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina hat, kann die Beglaubigung der Unterschrift durch die Deutsche Botschaft Sarajewo vorgenommen werden. Das Formular für die Erklärung zur Ausschlagung einer Erbschaft können Sie von der Homepage der Botschaft herunterladen.

Sofern Sie im Zuständigkeitsbereich der Botschaft Sarajewo wohnen, kommen Sie bitte zu den Öffnungszeiten in die Botschaft (Mo-Do 14.00 – 15.30 Uhr und Fr 09.00 – 12.00 Uhr).

Frist:

Die Frist für eine Erbausschlagung beträgt gem. § 1944 Abs. 1 BGB grundsätzlich **6 Wochen** ab dem Zeitpunkt, zu dem der Erbe von dem Erbfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat.

Die Frist beträgt **6 Monate**, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nur im Ausland hatte oder wenn der Erbe sich bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält (§ 1944 Abs. 3 BGB).

Die Erklärung über die Ausschlagung des Erbes muss dem deutschen Nachlassgericht innerhalb dieser Frist vorliegen.

Gebühren:

Für die Unterschriftsbeglaubigung fallen Gebühren in Höhe von ca. 40 KM an. Diese sind in **bar** zu entrichten.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.